



---

12. Dezember 2025

---

# Luftsicherheitsgebühr

---

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 Luftsicherheitsgesetz [LuftSiG]) werden Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Nummer 2 der LuftSiGebV, die zu-letzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 49) geändert worden ist. Vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. März 2004 (Az. 3 C 23.03 und 24.03) sind der bewaffnete Schutz der Kontrollstellen, die Bestreifung der Sicherheitsbereiche und bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen nicht Bestandteil der Luftsicherheitsgebühr.

Für alle Luftfahrtunternehmen besteht die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Anzahl der beförderten Fluggäste mitzuteilen. Zu erfassen sind dabei alle Passagiere, die vor Abflug oder Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder bis zu zwei Jahren ohne eigenen Flugschein. Transfer- und Transitpassagiere, die vor Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sind ebenfalls als Passagiere in o. g. Sinne zu erfassen. Die Flugzeugbesatzungen des betreffenden Fluges sind keine Passagiere. Dagegen sind nicht im Dienst befindliche Crew-Mitglieder als Passagiere zu betrachten.

Die Gebühr wird auf den Flughäfen Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Hamburg, Hannover, Leipzig/Halle, Saarbrücken und Stuttgart durch die Bundespolizei (BPOL) berechnet und eingezogen. Auf den Flughäfen Berlin-Brandenburg, Köln/Bonn sowie Frankfurt/Main erfolgt das durch den Flughafenbetreiber, auf den übrigen Flughäfen durch die jeweilige Landesbehörde. Diese Behörden bzw. beliehenen Unternehmen übersenden den Luftfahrtunternehmen anhand der übermittelten Passagierzahlen entsprechende Gebührenbescheide. Die Luftfahrtunternehmen stellen diese Gebühren ihren Passagieren in Rechnung.

Einfluss auf die Gebührenhöhe haben u. a. das Passagieraufkommen des jeweiligen Flughafens und der Standort der Sicherheitskontrollen (zentral oder direkt am Flugsteig). Der Rahmen für die Gebühr beträgt 4,50 € als Unter- und 15,00 € als Obergrenze (vgl. Nr. 2 der Anlage 1 zu § 1 der LuftSiGebV). Erhöhungen innerhalb dieses Rahmens werden von den genannten Behörden anhand von Berechnungen der zu deckenden Kosten festgesetzt. Anpassungen erfolgen in der Regel jährlich zum 1. Januar, wobei die beabsichtigten Veränderungen der Gebührenhöhe üblicherweise vorher bekannt gegeben werden, um den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern die Preiskalkulation zu erleichtern.

Das Bundesministerium des Innern gibt die von der Bundespolizei sowie den zuständigen Landesbehörden entsprechend übermittelten Gebührensätze in nachstehender Zusammstellung bekannt.

Flughafen	Gebühr ab 01.06.2025 bis 31.12.2025	Gebühr ab 01.01.2026
Berlin-Brandenburg	9,37 €	8,98 €
Braunschweig	15,00 € <sup>1)</sup>	15,00 € <sup>1)</sup>
Bremen (BPOL)	11,59 €	11,98 €
Dortmund	8,82 €	6,82 €
Dresden (BPOL)	15,00 € <sup>1)</sup>	15,00 € <sup>1)</sup>
Düsseldorf (BPOL)	10,45 €	10,73 €
Erfurt (BPOL)	15,00 € <sup>1)</sup>	15,00 € <sup>1)</sup>
Frankfurt am Main	11,86 €	10,90 €
Friedrichshafen	10,00 € <sup>2)</sup>	10,00 € <sup>2)</sup>
Hahn	8,56 €	8,94 €
Hamburg (BPOL)	7,86 €	8,09 €
Hannover (BPOL)	15,00 € <sup>1)</sup>	15,00 € <sup>1)</sup>
Heringsdorf	8,21 €	15,00 € <sup>1)</sup>
Karlsruhe/Baden-Baden	9,64 €	10,22 €
Kassel-Calden	15,00 € <sup>1)</sup>	15,00 € <sup>1)</sup>
Köln/Bonn	14,00 €	9,90 €
Leipzig/Halle (BPOL)	12,63 €	13,34 €
Lübeck	10,00 € <sup>2)</sup>	10,00 € <sup>2)</sup>
Memmingen/Allgäu	4,80 €	5,32 €
München	8,97 €	9,21 €
Münster/Osnabrück	11,70 €	11,70 €
Niederrhein	9,07 €	9,05 €
Nürnberg	8,71 €	8,73 €
Paderborn/Lippstadt	10,90 €	12,32 €
Rostock-Laage	6,99 €	15,00 € <sup>1)</sup>
Saarbrücken (BPOL)	15,00 € <sup>1)</sup>	15,00 € <sup>1)</sup>
Stuttgart (BPOL)	13,70 €	14,29 €
Westerland/Sylt	10,00 € <sup>2)</sup>	10,00 € <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Gebühr beträgt gemäß der Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV 15,00 €.

<sup>2)</sup> Gebühr wird gemäß der Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV auf 10,00 € begrenzt.

Die Bekanntmachung erfolgt auch im Internet des Bundesministeriums des Innern.

Anmerkung: Im Text sind Änderungen, die sich seit der Veröffentlichung der Luftsicherheitsgebühr vom **25. November 2025** ergeben hatten, **gelb markiert**.

Im Auftrag

*gez. Alber*

Alber

**Impressum**

**Herausgeber**

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

**Stand**

Dezember 2025